

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Naturferienresort“.

Die Gemeinde Sankt Englmar hat mit Beschluss vom 12.11.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Naturferienresort“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Naturferienresort“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Naturferienresort“ mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus im 1. Stock, Zimmer Nr. 14, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Sankt Englmar,
Sankt Englmar, 15.07.2026

Andreas Aichinger,
1. Bürgermeister



Aushang: 15.07.2026